

Satzung Verband Stuttgarter Kinder- und Jugendchöre e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Stuttgarter Kinder- und Jugendchöre“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Namen „Verband Stuttgarter Kinder- und Jugendchöre e.V.“. Er ist ein Dachverband von Kinder-, Kinder- und Jugend- sowie Jugendchören sowie von deren Tanz- und Instrumentalgruppen in seinem Verbandsgebiet.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband Stuttgarter Kinder- und Jugendchöre e.V. vertritt insbesondere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die in einem ihm angehörenden Kinder-, Kinder- und Jugend- und/oder Jugendchor, einer ihm angehörenden Tanz- oder Instrumentalgruppe Mitglied sind.
2. Der Verein bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Chorverbandes (DCV) und der Deutschen Chorjugend (DCJ). Er tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Wesentliche Beschlüsse dürfen nicht den Zielen des DCV und der DCJ widersprechen.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Aufgaben und Ziele des Vereins bestehen darin, die aktive musikalische Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, insbesondere den Chorgesang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung der musischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, insbesondere durch den Chorgesang sowie durch die damit verbundene Jugendhilfe.
5. Der Verein führt jugendpflegerische Maßnahmen durch, regt freie und öffentliche Jugendpflege an und unterstützt diese. Dazu gehören insbesondere: politische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.
6. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu freien und für

die Musik aufgeschlossenen Menschen. Der Verband sieht damit ihren Auftrag in einer ganzheitlichen Erziehung junger Menschen.

7. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit gemäß Absatz 5.
- Erarbeitung und Fortschreibung eines inhaltlichen Konzeptes für die Chorarbeit und jugendpflegerische Arbeit im Kontext der Ganztagschulen.
- Durchführung und Förderung von musikalischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, z. B. praktische Gesangsarbeit.
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung musikalisch aktiver Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener durch Förderung des sozialen Verhaltens.
- Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören.
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, Mitarbeitern und Jugendchorleitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Abs. 4 bis 7 genannten Maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Träger (gleich in welcher gesetzlich zulässigen Rechtsform) eines Kinder-, Kinder- und Jugendchores, eines Jugendchores, eines Jungen Chores, einer Tanz- oder Instrumentalgruppe (nachfolgend insgesamt auch „Jugendgruppen“ genannt) erwerben. Jugendgruppen i.S.v. Satz 1 sind solche Chöre und Gruppen, die regelmäßig zu mehr als 50 % aus Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen bestehen..

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand i.S.d. § 26 BGB zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

2. Persönlichkeiten, die sich um die musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, bei Ehrenmitgliedern durch Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand i.S.d. § 26 BGB eingehen.
5. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und deren Beschlüsse auszuführen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - an den Mitgliederversammlungen durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
 - an allen Einrichtungen und chorischen Veranstaltungen des Vereins nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist – jeweils bezogen auf die Jugendgruppen, auf die sich seine Mitgliedschaft nach § 4 erstreckt – verpflichtet,

- die Zahl seiner eigenen aktiven Mitglieder in der vom Vorstand festgelegten Form und bis zu dem von ihm festgesetzten Termin dem Verein mitzuteilen.
- für seine aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Termin zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Delegierten der Mitglieder. An dieser nimmt auch der Vorstand mit Stimmrecht teil. Delegierter kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - vom Vorstand beschlossen wird oder
 - zumindest 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und einer Begründung schriftlich oder elektronisch (Per Email) beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt zumindest drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche oder elektronische Einladung (Einladung per E-Mail) unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (Per Email) und mit Begründung dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Soll über sie in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, so sind sie den Mitgliedern so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen, sofern sie einschneidende Maßnahmen (Satzungsänderungen, Auflösung, Beitragserhöhungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern) betreffen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme solch eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
4. Die Mitgliederversammlung dient der Standortbestimmung, der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und der Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:
 - die Wahlen des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,

- Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 2
 - Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 4 Abs. 5.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Änderungen der Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Wahl- und stimmberechtigt sind:

- a) Mitglieder mit bis zu
 - 25 aktiven Mitgliedern mit einer Stimme,
 - 50 aktiven Mitgliedern mit zwei Stimmen,
 - 75 aktiven Mitgliedern mit drei Stimmen,
 - 100 und mehr aktiven Mitgliedern mit vier Stimmen.
 - b) die Mitglieder des Vorstandes jeweils mit einer Stimme.
7. Maßgeblich für das Stimmrecht nach Abs. 6 a) ist hierbei die Zahl der dem Verein für das laufende Jahr gemeldeten Mitglieder in Jugendgruppen, auf die sich die Mitgliedschaft bezieht. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte eines Mitglieds eine Stimme hat. Die Bevollmächtigung von Delegierten eines anderen Mitglieds ist zulässig, wobei diese jeweils höchstens zwei Stimmen (eine Stimme aus der eigenen Mitgliedschaft und aufgrund der Vollmacht die Stimme des anderen Mitglieds) ausüben können.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB,
 - bis zu vier Beisitzern (Jugendvertretern, die im Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen).

2. Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollen über eine musikalische Ausbildung verfügen. Die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied oder eine bisher dem Vorstand nicht angehörende Person kommissarisch bei Mitgliedern des Vorstands i.S.d. § 26 BGB nur dessen Aufgaben (nicht dessen Amt), bei sonstigen Mitgliedern des Vorstands auch dessen Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

6. Jedes Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

7. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte des Vereins,
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Sitzungen des Vorstands,
- Gewährung von Zuschüssen an die Mitglieder für ihre Jugendgruppen nach den bestehenden Richtlinien und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

8. Die Abgrenzung und die Aufteilung der Aufgabenbereiche regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

9. Den Mitgliedern des Vorstandes kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann auch in der Bezahlung eines angemessenen Pauschalbetrags bestehen.

10. Der Vorstand kann in musikalischen Fragen durch einen Musikausschuss beraten werden. Über dessen Bildung und Zusammensetzung beschließt der Vorstand.

§ 11 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Er kann die Protokollführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden auch einem anderen Anwesenden übertragen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und den Vermögensbestand festzustellen. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu befinden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 15

Eintragung, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Im Falle von Beanstandungen bezüglich der Satzung durch das Registergericht oder dem Finanzamt ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB berechtigt Satzungsänderungen ohne Mitwirkung von der Delegiertenversammlung vorzunehmen. Diese Vorschrift wird hinfällig mit Eintragung des Vereins im Registeramt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.